

Studienplan für das Promotionsstudium des Fachgebietes Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund des § 22 Abs. 2 der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02. Juli 2004 haben der Promotionsausschuss und der Konvent der Fakultät am 09. Februar 2005 beschlossen:

Die folgenden Regelungen gelten gleichfalls für Promotionsstudien im Rahmen von Graduiertenkollegs.

1. Im Promotionsstudium sind 11 Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 SWS zu erbringen.
2. Leistungs- und Teilnahmenachweise
 - a) sind bei mindestens 3 verschiedenen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten in Lehrveranstaltungen zu erwerben,
 - b) die im Regelfall gesonderte Lehrveranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden sind,
 - c) bei ausschließlich methodisch orientiertem Inhalt, z.B. aus Statistik und Ökonometrie, kann die Lehrveranstaltung auch aus dem Hauptstudium stammen,
 - d) können auch für eine Veröffentlichung in einer hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschrift, im Graduiertenkolleg für von der Sprecherin oder dem Sprecher festgelegte Publikationsorgane, gewährt werden.
3. Gemäß § 24 Promotionsordnung sollen Studierende, die mindestens 2 Jahre Lehrleistungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erbracht haben oder in Instituten an oder der Christian-Albrechts-Universität nachweislich an wissenschaftlichen Projekten gearbeitet haben, die durch anerkannte Forschungsförderungsinstitutionen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Volkswagenstiftung) gefördert wurden, in reduziertem Umfang an dem Promotionsprogramm teilnehmen, da ihre Tätigkeit zum Erwerb von Kenntnissen führt, die Studierende ohne solche Tätigkeiten im Promotionsstudium erwerben. Diesen Studierenden werden Leistungsnachweise (LN) erlassen bzw. durch Teilnahmenachweise (TN) ersetzt, so dass sie noch folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen haben:
 - a) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrleistungen erbringen
 - mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss: 3 LN (6 SWS)
 - mit anderem Abschluss: 3 LN + 3 TN (12 SWS)
 - b) Studierende, die an wissenschaftlichen Projekten gearbeitet haben:
 - mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss: 3 LN + 6 TN (18 SWS)
 - mit anderem Abschluss: 5 LN + 6 TN (22 SWS)

4. Den Studierenden wird empfohlen, die Veranstaltungen in den ersten drei Semestern ihres Promotionsstudiums zu besuchen.
5. Die Studierenden müssen die gewählten Kurse mit der Leiterin oder dem Leiter des Promotionsstudiums bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher des Graduiertenkollegs abstimmen.
6. Die Leistungs- und Teilnahmenachweise sind von den Studierenden zu sammeln und am Ende des Promotionsstudiums bei der Leiterin oder dem Leiter des Promotionsstudiums bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher des Graduiertenkollegs einzureichen. Auf dieser Grundlage werden den Studierenden Zeugnisse ausgestellt, welche die Bescheinigung i.S.d. § 24 Abs. 3 Promotionsordnung darstellen.